

## Auslegung und Bekanntmachung des Entwurfs der Haushaltssatzung



### 1. Entwurf der Haushaltssatzung der Stadt Züllich für das Haushaltsjahr 2018

Aufgrund der §§ 78 ff. der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 14.07.1994 (GV. NRW. S. 666), geändert durch Gesetz vom 23. Januar 2018 (GV. NRW. S. 90), hat der Rat der Stadt Züllich mit Beschluss vom ..... folgende Haushaltssatzung erlassen:

#### § 1

Der **Haushaltsplan** für das Haushaltsjahr 2018, der die für die Erfüllung der Aufgaben der Gemeinde voraussichtlich anfallenden Erträge und entstehenden Aufwendungen sowie eingehenden Einzahlungen und zu leistende Auszahlungen und notwendigen Verpflichtungsermächtigungen enthält, wird

im **Ergebnisplan** mit

Gesamtbetrag der <b>Erträge</b> auf	49.727.505,00 €
Gesamtbetrag der <b>Aufwendungen</b> auf	49.627.300,00 €

im **Finanzplan** mit

Gesamtbetrag der <b>Einzahlungen</b> aus laufender <b>Verwaltungstätigkeit</b> auf	45.885.680,00 €
Gesamtbetrag der <b>Auszahlungen</b> aus laufender <b>Verwaltungstätigkeit</b> auf	47.233.187,00 €
Gesamtbetrag der <b>Einzahlungen</b> aus <b>Investitionstätigkeit</b> auf	9.175.600,00 €
Gesamtbetrag der <b>Auszahlungen</b> aus <b>Investitionstätigkeit</b> auf	6.718.850,00 €
Gesamtbetrag der <b>Einzahlungen</b> aus <b>Finanzierungstätigkeit</b> auf	0,00 €
Gesamtbetrag der <b>Auszahlungen</b> aus <b>Finanzierungstätigkeit</b> auf	685.000,00 €

festgesetzt.

## § 2

**Kredite** für **Investitionen** werden nicht veranschlagt.

## § 3

Der Gesamtbetrag der **Verpflichtungsermächtigungen**, der zur Leistung von Investitionsauszahlungen in künftigen Jahren erforderlich ist, wird auf

**610.000,00 €**

festgesetzt.

## § 4

Eine **Inanspruchnahme** des **Eigenkapitals** soll nicht erfolgen.

## § 5

Der Höchstbetrag der **Kredite**, die zur **Liquiditätssicherung** in Anspruch genommen werden dürfen, wird auf

**21.000.000,00 €**

festgesetzt.

## § 6

Die **Steuersätze** für die Gemeindesteuern werden für das Haushaltsjahr 2018 wie folgt festgesetzt:

### 1. Grundsteuer

1.1. für die land- und forstwirtschaftlichen Betriebe (**Grundsteuer A**) auf **469 v.H.**

1.2. für die Grundstücke (**Grundsteuer B**) auf **690 v.H.**

2. **Gewerbsteuer auf** **475 v.H.**

Die Angabe der Steuersätze in der Haushaltssatzung hat nur deklaratorische Bedeutung, da die Hebesätze in der "Satzung über die Festsetzung der Realsteuerhebesätze der Stadt Zülpich" (Hebesatzsatzung) bereits festgelegt wurden.

## § 7

entfällt

## § 8

Soweit im **Stellenplan** der Vermerk "künftig wegfallend" (kw) angebracht ist, dürfen diese Stellen, soweit sie frei werden, nicht mehr besetzt werden.

Soweit im Stellenplan der Vermerk "künftig umzuwandeln" (ku) angebracht ist, sind diese Stellen, soweit sie frei werden, in Stellen niedrigerer Besoldungs- bzw.

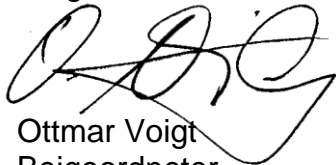
Vergütungsgruppen umzuwandeln.

**§ 9**

Zur Ermöglichung der flexiblen Haushaltsbewirtschaftung gem. § 21 GemHVO NW gelten die in den Anlagen zum Haushaltsplan der Stadt Zülpich getroffenen Bestimmungen.

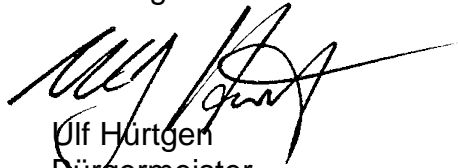
Zülpich, den 22.03.2018

Aufgestellt:



Ottmar Voigt  
Beigeordneter

Bestätigt:



Ulf Hürtgen  
Bürgermeister

## 2. Bekanntmachung des Entwurfs der Haushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2018

Der vorstehende Entwurf der Haushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2018 wird hiermit gemäß § 80 Abs. 3 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen vom 14.07.1994 (GV. NRW. S. 666) in der derzeit geltenden Fassung, öffentlich bekannt gemacht.

Der Entwurf der Haushaltssatzung mit ihren Anlagen liegt ab dem 09.04.2018 für die Dauer des Beratungsverfahrens im Rat der Stadt Zülpich im Rathaus der Stadt Zülpich, Markt 21, 53909 Zülpich, Zimmer 123, während folgender Dienstzeiten öffentlich aus:

montags bis freitags	8.30 Uhr bis 12.30 Uhr
montags bis mittwochs	14.00 Uhr bis 16.00 Uhr
donnerstags	14.00 Uhr bis 17.30 Uhr.

Weiterhin sind die Haushaltsdaten auf der Homepage der Stadt Zülpich unter [www.zuelpich.de](http://www.zuelpich.de) (Rathaus & Politik / Haushalt / Finanzdaten) verfügbar.

Einwohner und Abgabepflichtige haben die Möglichkeit, bei der v. g. Dienststelle gegen den Entwurf der Haushaltssatzung und ihrer Anlagen innerhalb einer Frist von 14 Tagen nach Beginn der Auslegung Einwendungen zu erheben, über die der Rat in öffentlicher Sitzung beschließt.

Zülpich, 23.03.2018



Ulf Hürtgen  
Bürgermeister